

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten beim Abschluss von Verträgen mit Personen, die diese Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer), sowie mit juristischen Personen oder gewerblich handelnden rechtsfähigen Personengesellschaften.
2. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

II. Vertragsabschluss / Beigestelltes Material / Kennzeichnung / Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers

1. Unsere im Internet, in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung.
2. Bestellungen oder Aufträge können uns in jeglicher Weise – formlos – übermittelt werden (z.B. auch durch Übermittlung von Daten in unser EDV-System). Wir können diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem die Annahmeerklärung dem Auftraggeber zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung oder Auslieferung der bestellten Vertragsgegenstände.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der geschlossene Kauf- / Liefervertrag, einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und einer eventuell geschlossenen Rahmenvereinbarung. Der so definierte Kauf- / Liefervertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Gegenstand des Kauf- / Liefervertrages (nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt)

vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und der eventuell geschlossener Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

4. Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und technische Daten) sowie seine Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche (Mengen-) Abweichungen sind zulässig; dies gilt auch für Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Als handelsübliche Mengenabweichung wird vereinbart: bis 500 Stück bis zu 20% Abweichung; bis 3.000 Stück bis zu 15% Abweichung; mehr als 3.000 Stück bis zu 10% Abweichung. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
5. Wir bleiben Eigentümer bzw. Inhaber des Urheberrechts hinsichtlich aller von uns abgegebenen Angebote und Kostenvoranschläge sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Mustern, Werkzeugen, Druckplatten (Klischees) und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln. Das gilt auch dann, wenn die Kosten zur Herstellung der vorbezeichneten Gegenstände ganz oder teilweise von uns in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt wurden. Wir sind zur Herausgabe dieser Gegenstände an den Auftraggeber nicht verpflichtet. Klischees, Werkzeuge und andere Arbeitsmaterialien werden nach der Lieferung bzw. letzten Nutzung noch zwei Jahre aufbewahrt; danach können sie ohne weitere Verständigung des Auftraggebers entsorgt werden. Sind solche Klischees, Werkzeuge und andere Arbeitsmaterialien übergeben worden, so darf der Auftraggeber diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Wenn im Zuge von Vertragsanbahnungen von uns Muster, Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen und Probedrucke erstellt werden, können diese von uns auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.
6. Vom Auftraggeber beizustellendes Material ist uns frei Haus zu liefern. Der uns durch die Zählung und (gewichtsmäßige) Prüfung des beigestellten Materials entstehende Aufwand ist uns vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Verpackungsmaterial sowie durch die Bearbeitung entstehende Abfälle werden unser Eigentum. Die Versicherung sämtlicher uns übersandter Unterlagen und Materialien obliegt dem Auftraggeber.

7. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand in branchenüblichem Umfang mit Firmenzeichen, Betriebskennnummern etc. zu versehen.
8. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Insbesondere hat der Auftraggeber Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Muster, Werkzeuge und Druckplatten (Klischees) gesondert zu vergüten, es sei denn, es ist schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, Transport, Fracht, Überführung, Porto, der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben.

Wenn nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde (z.B. über das Führen eines Palettenkontos) werden Transportbehälter und -gestelle, Paletten, Ladeschalen und andere, mehrfach verwendbare Verpackungs- und Transporthilfsmittel ebenfalls zu einem angemessenen Preis berechnet; bei Rückgabe der entsprechenden Gegenstände wird der dafür berechnete Betrag – ggf. unter Abzug einer Nutzungsentschädigung – gutgeschrieben und, sofern bereits vom Auftraggeber bezahlt, von uns erstattet.

2. Soweit die Lieferung des Vertragsgegenstandes erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, sind wir berechtigt, unsere Preise insoweit anzupassen, wie es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenveränderungen, insbesondere aufgrund der Veränderung von Materialpreisen, gekommen ist. Diese Kostenveränderung werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
3. Soweit uns durch Auftragsänderungen nach bereits erteilter Freigabe von Produktionsvorlagen durch den Auftraggeber Mehraufwand (einschließlich eventueller Nachteile wegen Maschinenstillstands) entsteht, sind wir berechtigt, diesem Mehraufwand in angemessenem Umfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.
4. Die Rechnung wird zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung des Vertragsgegenstandes ausgestellt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto.
5. Soweit der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht leistet, gerät er ohne Mahnung in Verzug und es werden ihm ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von jährlich neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den ausstehenden Rechnungsbetrag

berechnet; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftraggeber ist zudem zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
7. Wenn der Auftraggeber sich uns gegenüber im Zahlungsverzug befindet oder wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer derzeitigen und künftigen Forderungen durch den Auftraggeber gefährdet wird, sind wir berechtigt, für bereits ausgeführte und noch nicht vollständig bezahlte Lieferungen und Leistungen sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

IV. Lieferung und Lieferzeit / Annahmeverzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk und grundsätzlich gebündelt auf Paletten. Eine auf Wunsch des Auftraggebers abweichende Verpackung wird von uns gesondert in Rechnung gestellt.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme und endet mit dem Tag, an dem der Vertragsgegenstand unser Werk verlässt oder von uns dem Auftraggeber abholbereit gemeldet wird. Bei Änderung eines bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung. Die Lieferfrist wird gehemmt für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern etc. durch den Auftraggeber, und zwar vom Datum der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Wiedereintreffens der Prüfungsunterlagen mit der verbindlichen Genehmigungserklärung bei uns.

Sofern gesondert eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Wenn der Vertragsgegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist als eingehalten. Die Versandkosten trägt der Auftraggeber. Der Vertragsgegenstand wird unversichert versendet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus einem Zahlungsverzug des Auftraggebers – von dem Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

4. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber behindern, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen (maximal 14 Werktagen andauernden) Anlaufzeit hinauszuschieben. Sobald eine solche Behinderung für uns erkennbar wird, unterrichten wir den Auftraggeber unverzüglich hiervon.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall erstatten wir dem Auftraggeber unverzüglich eventuell bereits an uns wg. des Vertragsgegenstandes geleistete Zahlungen. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Vertragsgegenstände sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit).
6. Wenn kein Liefertermin vereinbart ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand spätestens vier Wochen nach erfolgter Mitteilung der Fertigstellung durch uns abzunehmen und abzuholen. Bei Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Weiteres in Annahmeverzug.
7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer IX. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Nortrup (Deutschland).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht spätestens mit der Übergabe des Vertragsgegenstands auf den Auftraggeber über. Bei vereinbartem Versand des Vertragsgegenstands geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands sowie die Verzögerungsgefahr jedoch spätestens mit der Übergabe des Vertragsgegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Vertragsgegenstand übergabe- bzw. versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
3. Nach Gefahrübergang entstehende Lagerkosten trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns nach Gefahrübergang betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Vertragsgegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben jeweils vorbehalten.
4. Bei Versendung wird der versandte Vertragsgegenstand von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn
 - die Lieferung abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Vertragsgegenstands begonnen hat (z.B. mit dessen Be- oder Verarbeitung begonnen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung 6 Werktage vergangen sind, und
 - der Auftraggeber die ausdrückliche Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Vertragsgegenstand bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung auf eine Forderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, den Vertragsgegenstand zurückzuholen, nachdem wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die in diesem Fall für die Rückholung anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat uns in diesem Fall zudem eine genaue Aufstellung der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsgegenstände zukommen zu lassen, die Gegenstände auszusondern und an uns herauszugeben.

Sofern wir den Vertragsgegenstand zurückholen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, den zurückgeholten Vertragsgegenstand – auch durch freihändige Veräußerung – zu verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Auftraggeber schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Der Rücktritt lässt unsere sonstigen Rechte, insbesondere einen auf entgangenen Gewinn gerichteten (Schadens-) Ersatzanspruch, unberührt.

2. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Auftraggeber hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ihn auf seine Kosten gegen Schäden, insbesondere durch Feuer, Wasser, Diebstahl und Abhandenkommen zu versichern.
3. Der Auftraggeber darf den noch in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstand verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und keine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers eingetreten ist oder eintreten droht. Er darf den Vertragsgegenstand jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Forderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf des Vertragsgegenstandes sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich des Vertragsgegenstandes, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung, aus Vermietung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber hiermit bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Auftraggeber darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Einziehungsermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nur dann selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung widerrufen, wenn wir ein berechtigtes Interesse hieran haben (z.B. wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß

nachkommt oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers eingetreten ist oder eintreten droht).

Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung auf eine Forderung in Verzug gekommen ist – oder wir ein berechtigtes Interesse geltend machen, können wir vom Auftraggeber verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung des noch in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber wird immer für uns vorgenommen. Wenn der Vertragsgegenstand mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht uns gehören, so erwerben wir Miteigentum an der durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für den Vertragsgegenstand.

Wird der noch in unserem Eigentum stehende Vertragsgegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der durch die Verbindung oder Vermischung neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird der Vertragsgegenstand in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind wir und der Auftraggeber uns bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

Die so entstandenen Alleineigentums- oder Miteigentumsrechte an einer Sache wird der Auftraggeber bis auf unseren bei berechtigtem Interesse zulässigen Widerruf für uns wahrnehmen.

5. Bei Pfändungen des noch in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstandes durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter mit Bezug auf den Vertragsgegenstand hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber, wenn die Pfändung oder der sonstige Eingriff des Dritten vom Auftraggeber zu vertreten ist.
6. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung des noch in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstandes hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu informieren und uns auf Verlangen sämtliche, den Vertragsgegenstand betreffenden Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und uns nach unserer Wahl entweder den Versicherungsschein oder

aber einen vom Versicherer für den Vertragsgegenstand ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen.

7. Wenn der Auftraggeber dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Auftraggeber dauerhaft um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

VII. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ab der Abnahme.
2. Der gelieferte Vertragsgegenstand ist unverzüglich nach Lieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Vertragsgegenstand gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Vertragsgegenstand als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Vertragsgegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Bei Sachmängeln des gelieferten Vertragsgegenstandes schulden wir Nacherfüllung. Wir sind berechtigt, innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, ob die Nacherfüllung durch Neulieferung oder Nachbesserung erfolgt. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Nacherfüllung verpflichtet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, d.h. insbesondere bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nacherfüllung, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung ist uns insbesondere dann unzumutbar, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Branchenübliche und/oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Haftung, Farben und Druck stellen keine

Mangel dar. Ob eine branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichung bei Wellpappenlieferungen vorliegt, richtet sich nach den vom Verband der Wellpappen-Industrie e.V., Hilpertstr. 22, 64295 Darmstadt, herausgegebenen Prüfkatalogen für Wellpappenschachteln, bei Lieferungen von Schaumstoffverpackungen (DENOPOR) nach den vom Bundesverband der Hersteller von Kunststoffverpackungen und Folien e.V., Kaiser-Friedrich-Promenade 43, 61348 Bad Homburg, herausgegebenen technischen Lieferungsbedingungen für Polystyrol-, Schaumstoffverpackungen und -formteile und bei Papierlieferungen nach den von der Vereinigung Pack- und Wellpappenpapiere e.V., Hilpertstr. 22, 64295 Darmstadt, herausgegebenen Qualitätsanforderungen für Wellpappenpapiere jeweils in der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung. Die vorgenannten Prüfkataloge, technischen Lieferungsbedingungen und Qualitätsanforderungen können in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden.

Beeinträchtigungen des Vertragsgegenstandes aufgrund von nicht ordnungsgemäßer Lagerung durch den Auftraggeber stellen keinen Mangel des Vertragsgegenstandes dar. Wir weisen darauf hin, dass die von uns gelieferten Vertragsgegenstände in der Regel eine begrenzte zeitliche Lagerungsfähigkeit von ca. zwölf Monaten haben.

5. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber ungeachtet der Regelung dieses Abschnittes VII. unter den in Ziffer IX. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

VIII. Schutzrechte

1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. dafür ein, dass der Vertragsgegenstand keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Vertragsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Vertragsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer IX. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. Für die Wahrung von Schutz- und Urheberrechten an der vom Auftraggeber bei uns bestellten Ausstattung und an uns vom Auftraggeber überlassenen Mustern ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

IX. Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer IX. eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit unsere Haftung nicht bereits gemäß dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswerts begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziffer IX. gelten nicht für unsere Haftung wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Pflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Die Delkeskamp Verpackungswerke GmbH ist Produzent von Verpackungsmaterialien im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 und somit Lieferant im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 Verordnung (EU) 2025/40. Auf schriftliche Aufforderung des Bestellers stellt der Lieferant die erforderlichen Unterlagen bereit, die der Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten als Erzeuger benötigt. Der Umfang der bereitzustellenden Unterlagen bestimmt sich ausschließlich nach den Anforderungen der Art. 5 bis 12 Verordnung (EU) 2025/40; weitergehende Informations- oder Dokumentationspflichten des Lieferanten bestehen nicht. Im Zweifelsfall hat der Besteller die Erforderlichkeit der angeforderten Unterlagen nachzuweisen.
2. Der Besteller hat den Lieferanten vor Abschluss des ersten Kaufvertrages schriftlich darüber zu informieren, falls und sofern er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung erfüllt, d. h. ob er weniger als 10 Mitarbeiter (Jahresarbeitsseinheiten) beschäftigt und sein Jahresumsatz sowie seine Jahresbilanzsumme jeweils 2 Mio. Euro nicht übersteigen
3. Fällt der Besteller unter die Voraussetzungen des Absatzes 2 und bezieht er Verpackungen oder verpackte Produkte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Satz 1

Verordnung (EU) 2025/40 von der Delkeskamp Verpackungswerke GmbH, um sie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr zu bringen, wird die Delkeskamp Verpackungswerke GmbH kraft Gesetzes als Erzeuger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b Verordnung (EU) 2025/40 eingestuft, sofern der Besteller und die Delkeskamp Verpackungswerke GmbH im selben Mitgliedstaat sitzen. Mit der Übernahme der Erzeugereigenschaft ist keine automatische Übernahme der erweiterten Herstellerverantwortung verbunden.

4. Der Besteller ist verpflichtet, der Delkeskamp Verpackungswerke GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald die Voraussetzungen des Kleinunternehmerstatus entfallen oder sich seine unternehmerische Tätigkeit so ändert, dass eine andere Person als Erzeuger in Betracht kommt.
5. Erteilt der Besteller die Mitteilung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, trägt er die Erzeuger-Rolle und sämtliche damit verbundenen Pflichten gemäß Art. 15 Verordnung (EU) 2025/40 selbst. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Konformitätsbewertungen durchzuführen, technische Dokumentation zu erstellen oder Kennzeichnungsanforderungen als Erzeuger zu erfüllen.
6. Stellen sich vom Besteller erteilte Informationen zu seinem Kleinunternehmerstatus nachträglich als unzutreffend heraus, stellt der Besteller die Delkeskamp Verpackungswerke GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Maßnahmen frei, die aus der fehlerhaften Angabe resultieren.

XI. Datenschutz, E-Mail-Verkehr, Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir die uns im Rahmen und zu Zwecken der Geschäftsbeziehung übermittelten Geschäftsdaten (z.B. Bilanzen, Lageberichte, Business-Pläne, Bankauskünfte etc.) des Auftraggebers – ggf. von uns und mit uns verbundenen Unternehmen verarbeitet –, speichern, an Dritte (z.B. Versicherungsgesellschaften) übermitteln und nutzen dürfen, soweit dies mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang steht.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei jeder unverschlüsselten Übertragung von Informationen und Dokumenten per E-Mail ein technisch unvermeidbares Risiko besteht, dass sich Dritte Zugang zu den enthaltenen Daten verschaffen können und damit Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen. Dem Auftraggeber ist im Weiteren bekannt, dass bei unverschlüsselter Übertragung E-Mails Viren enthalten können, dass theoretisch andere Internet-Teilnehmer den Inhalt der E-Mails modifizieren können und dass nicht vollständig sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Ungeachtet dessen erklärt der Auftraggeber unter Berücksichtigung und Inkaufnahme der vorstehend genannten Gefahren sein Einverständnis, dass ihm oder Dritten Daten per E-Mail unverschlüsselt gesendet werden dürfen.

Die vorstehenden Einverständniserklärungen erfolgen freiwillig und können jederzeit vom Auftraggeber widerrufen werden. Sie gelten nicht als Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Das geistige Eigentum an den übermittelten Daten und die Inhaberschaft an den Urheberrechten bezüglich dieser Daten hat weiterhin der Auftraggeber inne, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Auftraggeber und wir dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die während der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betreffenden weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich oder es besteht insoweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des entsprechenden Vertrages.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Nortrup (Deutschland) oder der Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Sofern sich aus dem geschlossenen Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen unsere jeweilige Fabrikationsstätte, im Übrigen Nortrup (Deutschland).
4. Soweit der Kauf- / Liefervertrag oder diese Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine eventuell geschlossene Rahmenvereinbarung Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und einer eventuelle geschlossen Rahmenvereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.